

## Verpachtung und Eigenbewirtschaftung im direkten Vergleich

<b>Unterschiede</b>	<b>Verpachtung</b> Jagdausübungsrecht wird verpachtet	<b>Eigenbewirtschaftung</b> Jagdausübungsrecht eigenverantwortlich über angestellten Jäger der Jagdgenossenschaft
	<b>Vor- bzw. Nachteile aus Sicht JG</b>	<b>Vor- bzw. Nachteile aus Sicht JG</b>
<b>Organisationsaufwand für Jagdgenossenschaft</b>	gering	höher
<b>Einfluss der Jagdgenossenschaft</b>	Kein unmittelbares Einwirken auf Gestaltung von Jagdmanagement, Schwerpunktsetzung, etc.	Jagdgenossenschaft „regiert“ über angestellten Jäger unmittelbar in jagdlichen Bereich; Festsetzung der Abschusspläne, jagdbare Tierarten, Fütterung, jagende Personen, etc.
<b>Zeitliche Bindung</b>	Mindestens 9 - ggf. sogar 12-Jahre; in diesem Zeitraum de facto kaum kündbar	Keine; Flexibles Reagieren möglich
<b>Pachteinnahmen</b>	Festgeschrieben, klar kalkulierbar Kein Einblick der JG, wie sich Einnahmen zu Ausgaben verhalten	Variable Einnahmen aus Wildpretvermarktung und Begehungsscheinen; Auszahlung aber ein Jahr verschoben
<b>Gesetzliche Wildschadensersatzpflicht</b>	Zunächst bei Jagdgenossenschaft; über Vertrag aber auf Pächter übertragbar. Kein Risiko JG, Umsetzung Wildschadensregelungen i.d.R. aber sehr unbefriedigend	Schadensersatzpflicht bei JG; Risiko je nach Ausgangslage (Schwarzwild!)
<b>Ausgaben</b>	Keine Ausgaben die durch Entscheidung für Pachtvertrag bedingt sind	Zusätzlich Beitrag zur Berufsgenossenschaft; je nach Ausgestaltung der Begehungsscheine: - Futter - Material Reviereinrichtungen
<b>Wildpretverwertung</b>	Liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Pächters; keine Kontrolle durch JG, sofern nicht ausdrücklich „Körperlicher Nachweis“ vereinbart	Erlegtes Wild ist zunächst im Eigentum der JG. Körperlicher Nachweis „systemimmanent“. Verkauf/Verwertung kann auf Pirschbezirksnehmer delegiert werden. (Nur) Theoretisch „Verwertungsgewinne“ möglich

JG = Jagdgenossenschaft